

Stephanie Reinhardt

## **Die Gefahrerhöhung im deutschen Privatversicherungsrecht**

Die VVG-Reform zwischen der Lösung  
alter Probleme und neuen Fragen



Dr. Stephanie Reinhardt

Die Gefahrerhöhung im deutschen Privatversicherungsrecht

Die VVG-Reform zwischen der Lösung alter Probleme und neuen Fragen



# Versicherungswissenschaft in Berlin

Schriftenreihe des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin e.V.

## Band 45

Herausgeber Prof. Dr. Christian Armbrüster  
Prof. Dr. Horst Baumann  
Prof. Dr. Helmut Gründl  
Prof. Dr. Helmut Schirmer  
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski  
Prof. Dr. Wolfgang Zschockelt (†)

# Die Gefahrerhöhung im deutschen Privatversicherungsrecht

Die VVG-Reform zwischen der Lösung  
alter Probleme und neuen Fragen

Dr. Stephanie Reinhardt



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– zugl. Dissertation der Freien Universität Berlin, 2015 –

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2015 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 0943-9609  
ISBN 978-3-89952-907-4

*Meiner Mama*

*&*

*Christian*

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Frühling 2015 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster, der nicht nur das Thema anregte, sondern die Arbeit in zahlreichen Gesprächen durch kritische und stets hilfreiche Anmerkungen maßgeblich gefördert hat. Zudem bot mir meine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl hervorragende Forschungsbedingungen.

Herrn Univ.-Prof. a. D. Dr. Helmut Schirmer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Zudem bedanke ich mich bei den Herausgebern der Berliner Reihe für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe sowie dem Verein zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Berlin e. V. für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Schließlich bedanke ich mich ganz herzlich bei Monika Obal und Felix Greis für die hilfreichen Diskussionen und Anregungen. Mein besonderer Dank gilt meiner Mama und meinem Lebensgefährten, die mir immer den nötigen Rückhalt gegeben haben.

Berlin, im Oktober 2015

Stephanie Reinhardt



# Inhaltsverzeichnis

<b>A Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>B Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
I Funktionen der Regelungen zur Gefahrerhöhung.....	3
1. Sicherung des Äquivalenzverhältnisses .....	5
2. Prämienoptimierung.....	5
3. Verhaltenssteuerung.....	6
II Rechtsnatur von Obliegenheiten.....	7
1. Verbindlichkeitstheorie .....	8
2. Voraussetzungstheorie .....	8
3. Vermittelnde Theorien .....	9
4. Stellungnahme.....	10
<b>C Tatbestand der Gefahrerhöhung</b> .....	<b>13</b>
I Gefahr .....	13
II Gefahrerhöhung.....	14
1. Wertungsentscheidung.....	14
2. Gefahrwechsel.....	16
3. Maßgeblicher Zeitpunkt.....	17
4. Verhältnis zu § 19 VVG.....	18
5. Ursachen .....	20
a) Subjektive Gefahrerhöhung .....	21
aa) Vornahme.....	21
(1) Vornahmehandlung .....	21
(2) Kenntnis .....	27
(3) Arglistiges Sich-Entziehen der Kenntnis.....	29
(4) Abgrenzung zum Verschulden .....	32
bb) Gestatten .....	33
cc) Verhalten Dritter .....	35
(1) Anwendung des § 278 BGB .....	37
(2) Repräsentation .....	37
(3) Fazit.....	40
dd) Zurechnung von Wissen und Wissenserkklärungen.....	41
b) Nachträglich erkannte, subjektive Gefahrerhöhung .....	44
c) Objektive Gefahrerhöhung .....	48
aa) Abgrenzung zur subjektiven Gefahrerhöhung.....	49
bb) Abgrenzung bei Gefahrerhöhungen durch Dritte .....	51

cc) Sog. generelle/allgemeine Gefahrerhöhung.....	53
dd) Anzeigeobliegenheit .....	54
6. Anknüpfungspunkte der Gefahrerhöhung .....	56
a) Eintrittswahrscheinlichkeit .....	56
b) Schadensauswirkungsgefahr.....	57
c) Vertragsgefahr .....	59
aa) Abgrenzung zur Eintrittswahrscheinlichkeit .....	59
bb) Mehrfachversicherung .....	60
cc) Vertragsgefahr im Rahmen des § 19 VVG.....	62
dd) Fazit .....	64
7. Abgrenzung zu anderen Kalkulationsgrundlagen.....	64
a) Ausgangspunkt .....	64
b) Kostenregelungen in der Rechtsschutzversicherung .....	65
c) „Unisex-Urteil“ des EuGH .....	66
8. Dauer.....	67
a) Einmalige kurzfristige Änderungen als Gefahrerhöhung.....	67
b) Erfordernis eines gewissen Dauerzustandes .....	68
c) Nachhaltigkeit .....	71
d) „Dauer“ als Abgrenzungskriterium .....	72
e) Einmalige Trunkenheitsfahrten .....	74
f) Abgrenzung zu § 81 VVG .....	77
9. Pläne und Absichten („reale Gegenwärtigkeit“).....	80
a) Ausgangspunkt .....	80
b) Pläne des Versicherungsnehmers .....	81
c) Pläne Dritter .....	85
aa) Schutzgelderpressung.....	86
bb) Veranstaltungsausfallversicherung .....	88
10. Vorhersehbarkeit .....	91
11. Unerhebliche Gefahrerhöhungen.....	93
a) Ausgangspunkt .....	93
b) Beurteilungsmaßstab .....	93
c) Einordnung des § 27 VVG .....	97
d) Fallgestaltungen .....	99
aa) Unerhebliche Gefahrerhöhungen i.S.d. § 27 Alt. 1 VVG. 99	
(1) Abgrenzungskriterium Dauer .....	99
(2) Abgrenzung Unerheblich – Unzumutbar.....	100
bb) Mitversicherte Gefahrerhöhung .....	101
(1) Einordnung.....	102

(2) Fallgruppen.....	104
e) Fazit.....	112
12. Gefahrkompensation .....	112
a) Ausgangspunkt .....	112
b) „Kompensationskongruenz“ .....	113
c) Gefahrminderung vor Gefahrerhöhung.....	114
d) Unterschiedliche Gefahren .....	115
e) Wegfall gefahrkompensierender Umstände.....	116
13. Zustimmung durch den Versicherer .....	117
14. Fazit .....	118
<b>D Rechtsfolgen .....</b>	<b>121</b>
I Kündigung nach § 24 VVG.....	121
1. Kündigung nach § 24 Abs. 1 VVG .....	121
a) Fristlose Kündigung .....	122
b) Fristgebundene Kündigung .....	124
c) Beweislast.....	125
2. Kündigung nach § 24 Abs. 2 VVG .....	127
a) Notwendigkeit der Verletzung einer Anzeigepflicht .....	128
aa) Wortlaut .....	128
bb) Gesetzesbegründung .....	129
cc) Historie.....	130
dd) Wertungswiderspruch .....	130
ee) Sinn und Zweck.....	133
ff) Systematik.....	134
b) Ergebnis .....	135
3. Erlöschen des Kündigungsrechtes.....	136
a) Ausschlussfrist.....	136
b) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes .....	138
4. Kündigungsfolgen .....	141
II Vertragsanpassung nach § 25 VVG.....	142
1. Vertragsanpassungsmöglichkeiten .....	142
a) Prämienhöhung.....	143
aa) Rückwirkung .....	144
bb) Kumulativ mit einer Kündigung .....	144
cc) Andere Anpassungsmöglichkeiten .....	145
dd) Beweislast.....	146
b) Gefahrausschluss.....	146
aa) Restriktive Auslegung .....	146

bb) Vollständige Rückwirkung .....	147
cc) Teleologische Reduktion .....	148
dd) Teilweise einschränkende Auslegung .....	148
ee) Ergebnis .....	149
c) Wahlrecht .....	149
2. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers .....	151
a) Keine Rückwirkung des Kündigungsrechtes .....	151
b) Analoge Anwendung des § 21 Abs. 3 VVG .....	152
c) Ausnutzung des Kündigungsrechts .....	154
3. Hinweispflicht .....	154
4. Konzeption des § 25 VVG .....	156
5. Rechtspolitischer Vorschlag .....	157
III Leistungsfreiheit nach § 26 VVG .....	158
1. Leistungsfreiheit nach § 26 Abs. 1 VVG .....	158
a) Voraussetzungen .....	158
b) Kausalität .....	159
aa) Negativbeweis .....	161
bb) Proportionalitätsprinzip .....	162
cc) Arglist .....	163
(1) Planwidrige Regelungslücke .....	164
(2) Vergleichbare Interessenlage .....	166
(3) Arglistiges sich der Kenntnis entziehen .....	167
(4) Fazit .....	167
c) Frist zur Kündigung .....	167
d) Beweislast .....	169
2. Leistungsfreiheit nach § 26 Abs. 2 VVG .....	171
a) Voraussetzungen .....	171
b) Vorsätzliche Anzeigepflichtverletzung .....	173
c) Beweislast .....	173
3. Kritik am Quotenmodell .....	176
a) Abgrenzungskriterien .....	176
aa) Objektives Gewicht der Sorgfaltspflichtverletzung .....	177
bb) Dauer .....	178
cc) Ursächlichkeit .....	179
dd) Subjektive Vorwerfbarkeit .....	180
ee) Höhe des Schadens .....	180
ff) Wirtschaftliche Verhältnisse des Versicherungsnehmers .....	181
gg) Verlauf des Versicherungsverhältnisses .....	181

hh) Ergebnis.....	182
b) Quotenbildung.....	182
c) Kürzung auf null.....	184
d) Prozentschritte.....	187
e) Kürzung bei mehreren Obliegenheitsverletzungen.....	187
f) Fazit .....	189
g) Verteuerung des Versicherungsschutzes .....	190
IV Fazit.....	190
<b>E Sondervorschriften.....</b>	<b>193</b>
I Laufende Versicherungen.....	193
1. Verbot der Gefahrerhöhung.....	193
2. Anzeigepflicht.....	194
3. Leistungsfreiheit.....	195
4. Kündigungsrecht .....	197
II Transportversicherung.....	198
1. Anzeigepflicht.....	199
2. Leistungsfreiheit des Versicherers .....	199
3. Kündigungsrecht .....	200
III Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung .....	201
1. Ausdrückliche Vereinbarung einer Gefahrerhöhung.....	201
2. Ausschlussfrist .....	203
3. Rechtsfolgen .....	203
4. Berufsunfähigkeitsversicherung.....	204
IV Unfallversicherung .....	204
1. Ausdrückliche Vereinbarung.....	204
2. Rechtsfolgen .....	204
a) Nach § 181 Abs. 2 S. 1 VVG.....	204
b) Nach § 181 Abs. 2 S. 2 VVG .....	207
V Krankenversicherung .....	207
<b>F Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....</b>	<b>209</b>
I Vertragliche Regelungen zum Tatbestand der Gefahrerhöhung.....	211
II Vertragliche Regelungen zu Rechtsfolgen .....	214
1. Anzeigeobliegenheit.....	214
2. Prämienanpassungsklauseln.....	217
a) Ausgangspunkt .....	217
b) Vertragsstrafen .....	217

c) Alternativen .....	219
3. Wegfall von Prämienrabatten .....	220
4. Kündigungsrecht .....	223
5. Risikoausschlüsse .....	224
6. Leistungsverweigerung .....	225
7. Gefahrmindernde Obliegenheiten .....	226
<b>G Vergleich mit den „Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)“ .....</b>	<b>229</b>
I Die Gefahrerhöhung nach Art. 4:201 ff. PEICL .....	230
1. Grundregeln .....	230
2. Anzeigepflicht .....	232
3. Rechtsfolgen .....	233
a) Kündigungsrecht .....	233
b) Leistungsfreiheit .....	233
c) Vertragsanpassung .....	234
II Fazit .....	235
<b>H Gesamtergebnis .....</b>	<b>237</b>
I Tatbestand der Gefahrerhöhung .....	237
II Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung .....	237
1. Kündigungsrecht .....	238
2. Vertragsanpassung .....	238
3. Leistungsfreiheit .....	239
III Sondervorschriften .....	239
IV Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten .....	240
V Vergleich mit den “Principles of European Insurance Contract Law” .....	241
VI Änderungsvorschläge .....	241
VII Ergebnisse in Thesen .....	242
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>245</b>

## **A Einleitung**

Bereits bei der Einführung des VVG im Jahr 1908 wurde die Gefahrerhöhung gesetzlich kodifiziert, sodass Praxis und Literatur sich seit dem letzten Jahrhundert mit dem Begriff Gefahrerhöhung, seiner Anwendung und seinen Konsequenzen auseinandersetzen konnten. Der Gesetzgeber hat auch bei der letzten umfassenden Reform des Versicherungsvertragsrechts von 2008 auf eine Legaldefinition dieses Begriffes verzichtet, aber er hat die Rechtsfolgen umfassend neu gestaltet. Ziel dieser Arbeit ist es, zum einen zu den zahlreiche Streitfragen, die es zum Tatbestand der Gefahrerhöhung gibt, obwohl ihre normative Grundlage über ein Jahrhundert lang durch Rechtsprechung und Literatur geformt wurde, Stellung zu beziehen. Dabei werden Beispiele – von der Schutzgelderpressung über verlorene Autoschlüssel oder dem „Unisex-Urteil“ bis hin zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 – auf ihre rechtliche Einordnung untersucht.

Zum anderen soll eine genaue Betrachtung der Rechtsfolgensystematik der §§ 24 ff. VVG klären, welche neuen Probleme durch die Reform aufgeworfen werden und welche alten durch sie gelöst worden sind. Dabei werden Frage geklärt, wie: Darf der Versicherer kündigen, obwohl der Versicherungsnehmer das durch ein Baugerüst abgedeckte Gebäude nächtlich überwachen lässt? Oder wird der Versicherer leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer in einem unbeheizten Gebäude die Wasserleitungen im Winter weder absperrt noch entleert? Insgesamt möchte die Arbeit damit einen Beitrag zur vertieften Durchdringung eines der wichtigsten Instrumente des Allgemeinen Teils des deutschen Privatversicherungsrechts leisten.



## B Grundlagen

Zum Verständnis der aufgeworfenen Fragestellungen muss zunächst das Wesen des Versicherungsgeschäfts beschrieben werden. Entscheidendes Merkmal des Versicherungsgeschäfts ist, dass ein wirtschaftlich übernommenes Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt.<sup>1</sup> Die Versicherungsnehmer, auf die das Risiko verteilt wird, bilden eine „Gefahr-“ oder „Risikogemeinschaft“. Das System beruht darauf, dass die übernommenen Risiken im Wesentlichen gleichartig sind.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber und der Versicherer haben dem Versicherungsnehmer verschiedene Obliegenheiten auferlegt, um die Gefahrgemeinschaft davor zu schützen, dass einzelne Mitglieder auf Kosten der anderen Sondervorteile genießen.<sup>3</sup>

### I Funktionen der Regelungen zur Gefahrerhöhung

Der Versicherer muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Gefahrtragung und Prämienleistung finden. Dazu bedarf es der Mitwirkung des Versicherungsnehmers.<sup>4</sup> Hierfür soll die ihn treffende Anzeigepflicht (§ 19 VVG) den Versicherer in die Lage versetzen, das zu versichernde Risiko des zukünftigen Versicherungsnehmers richtig einzuschätzen.<sup>5</sup> Allerdings beruht die Entscheidung des Versicherers bei Vertragsschluss lediglich auf einer statischen „Momentaufnahme“.<sup>6</sup> Im Laufe eines Versicherungsvertrages kann sich die Risikolage verändern.

In § 23 VVG sind die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers für den Fall geregelt, dass sich die Risikolage zuungunsten des Versicherers verschiebt. Der Versicherer kann einer Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Prämienaufkommen und Versicherungsleistung mit Kündigung

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 22.03.1956 – I C 147/54, BVerwGE 3, 220, 221 = VersR 1956, 362; BVerwG, Urt. v. 19.06.1969 – I A 3/66, BVerwGE 32, 196, 197 = VersR 1969, 819; BVerwG, Urt. v. 12.05.1992 – I A 126/89, BVerwGE 90, 168, 170 = VersR 1992, 1381 (1382).

<sup>2</sup> Wandt, Rn. 106.

<sup>3</sup> Motive zum VVG S. 80; Werber, Die Gefahrerhöhung, S. 1.

<sup>4</sup> Winter, Festgabe Möller S. 537 (540).

<sup>5</sup> Armbrüster, Privatversicherungsrecht, Rn. 322; Wandt, Rn. 782.

<sup>6</sup> Prölss/Martin, Armbrüster, § 23 Rn. 1; Werber, VP 1983, 38.

(§ 24 VVG), Vertragsanpassung (§ 25 VVG) und unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Leistungsverweigerung (§ 26 VVG) begegnen. Die Regelungen zur Gefahrerhöhung bieten dem Versicherer also eine Möglichkeit auf Änderungen der Gefahrenlage zu reagieren. Insofern stellen die §§ 23 ff. VVG eine spezielle versicherungsrechtliche Ausprägung der Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage dar.<sup>7</sup>

Im BGB finden sich die allgemeinen Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage seit der Schuldrechtsmodernisierung von 2002 in § 313. Diese sehen bei Störungen der Geschäftsgrundlage vorrangig eine Vertragsanpassung sowie ein Rücktrittsrecht bzw. bei Dauerschuldverhältnissen ein Kündigungsrecht vor.<sup>8</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat sich für einen Vorrang der Anpassung entschieden. Ein Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht kommt somit nur in Betracht, wenn eine Anpassung unmöglich oder unzumutbar ist.<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich nicht um eine notwendige Abstufung der Rechtsfolgen, wie der Vergleich mit anderen europäischen Gesetzen zeigt.

So kann im italienischen Recht nach Art. 1467 codice civile die beschwerte Partei Vertragsaufhebung verlangen. Die andere Partei kann der Vertragsaufhebung dadurch entgehen, dass sie eine billige Änderung der Vertragsbedingungen anbietet.<sup>10</sup> Das niederländische Gesetz (6:258 BW) sieht kein Rangverhältnis zwischen Vertragsanpassung und Auflösung vor, vielmehr trifft der Richter eine Ermessenentscheidung.<sup>11</sup> Demgegenüber gibt das französische Recht keine Regelung vor, aber die Gerichte gelangen in Einzelfallentscheidungen zu Vertragskorrekturen.<sup>12</sup> In den Vereinheitlichungsvorschlägen der Rechtswissenschaft für ein europäisches Privatrecht findet sich dagegen die Vertragsanpassung wieder. Art. III.-1:110 DCFR (Draft Common Frame of Reference) bestimmt, dass das Gericht den Vertrag ändern oder aufheben kann, wenn sich Umstände so außergewöhnlich ändern, dass eine Vertragspartei offenkundig ungerecht belastet wäre.

---

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 18.10.1952 – II ZR 72/52, BGHZ 7, 311, 318 = VersR 1952, 387, 388; BGH, Urt. v. 09.05.2012 – IV ZR 1/11, VersR 2012, 980 Rn. 21; OLG Schleswig, Urt. v. 27.02.1991 – 9 U 79/88, VersR 1992, 1258 (1260); MüKo VVG, *Wrabetz/Reusch*, § 23 Rn. 1.

<sup>8</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 1; Schulze, *Schulze*, § 313 Rn. 19 ff.

<sup>9</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 81; Schulze, *Schulze*, § 313 Rn. 20.

<sup>10</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 30.

<sup>11</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 32; *Hau*, Vertragsanpassung, S. 260 Fn. 74.

<sup>12</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 37; *Hau*, Vertragsanpassung, S. 260 f.

Bereits dieser knappe Vergleich zeigt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, Rechtsfolgen bei Vertragsänderungen zu regeln. Der deutsche Gesetzgeber hat in den §§ 23 ff. VVG Abweichungen zu §§ 313 f. BGB geregelt (siehe S. 142). Die Regeln der Störung der Geschäftsgrundlage nach §§ 313 f. BGB werden von den speziellen versicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 23 ff. VVG verdrängt.<sup>13</sup> Trotzdem darf bei der Betrachtung der §§ 23 ff. VVG nicht übersehen werden, dass sie eine Ausprägung der Störung der Geschäftsgrundlage sind und somit in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Prinzip der Vertragstreue stehen.<sup>14</sup>

## 1. Sicherung des Äquivalenzverhältnisses

Als Reaktionsmöglichkeit des Versicherers auf Änderungen der versicherten Gefahrenlage dienen die §§ 23 ff. VVG dazu, das Gleichgewicht zwischen Prämienaufkommen und Versicherungsleistung aufrecht zu erhalten.<sup>15</sup> Der Versicherer sollte schon nach den alten Regelungen zur Gefahrerhöhung nicht gezwungen sein, an einem Versicherungsvertrag festzuhalten, obwohl sich die Risikolage so geändert hat, dass die Erhebung einer höheren Prämie geboten gewesen wäre.<sup>16</sup> Die Versicherungsnehmer eines Kollektivs würden ungleich behandelt, wenn trotz unterschiedlicher Entwicklung der Gefahrenlage Versicherungsschutz zu gleichen Konditionen gewährt würde. Mithin liegt die Aufrechterhaltung des Äquivalenzverhältnisses auch im Interesse der Fahrengemeinschaft aller Versicherungsnehmer.<sup>17</sup>

## 2. Prämienoptimierung

Die §§ 23 ff. VVG sind nicht nur als Reaktion auf ein gestörtes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu sehen. Vielmehr ist die Störung erst eine Folge dieser Regelungen, da der Versicherer Gefahrerhöhungen auf-

---

<sup>13</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 125; *Deutsch*, *Versicherungsvertragsrecht*, Rn. 151; Fenyves/Kronsteiner/Schauer, *Fenyves*, § 27 Rn. 4; *Saremba*, *Die Gefahrerhöhung*, S. 57; *Wandt*, Rn. 822.

<sup>14</sup> MüKo BGB, *Finkenauer*, § 313 Rn. 3; *Werber*, VP 1983, 38 (42).

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 11. 12. 1980 – VIa ZR 18/80, BGHZ 79, 156 (159) = VersR 1981, 245 (246).

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 11. 12. 1980 – VIa ZR 18/80, BGHZ 79, 156 (159) = VersR 1981, 245 (246).

<sup>17</sup> *Reinhardt*, ZVersWiss 2014, 505 (506); *Scherpe*, *Das Prinzip der Fahrengemeinschaft*, S. 235; *Winter*, *Festgabe Möller* S. 537 (540).

grund von §§ 23 ff. VVG nicht von Anfang an einbezieht.<sup>18</sup> Der Versicherer könnte versuchen, den Eintritt aller möglichen Gefahren schon von vornherein zu berücksichtigen. Ohne die §§ 23 ff. VVG und ohne entsprechende Vereinbarungen wäre der Versicherer auch im Fall einer Gefahrerhöhung leistungspflichtig. Er müsste also mit Hilfe grober Schätzungen versuchen gefahrerhöhende Umstände einzuplanen.<sup>19</sup> Die Einbeziehung aller potenziellen Gefahrenlagen würde zu entsprechend höheren Prämien führen.<sup>20</sup> Alle Versicherungsnehmer, deren Risiko im Laufe des Versicherungsvertrages nicht oder nicht in dem Maße steigt, wie in der Prämie berücksichtigt, müssten eine zu hohe Prämie zahlen.<sup>21</sup> Die §§ 23 ff. VVG befreien den Versicherer hiervon, indem sie ihm die Möglichkeit geben, erst im Falle des Eintritts der Gefahrerhöhung Konsequenzen zu ziehen.<sup>22</sup>

Mithin haben die §§ 23 ff. VVG zwei Funktionen: zum einen sichern sie das Äquivalenzverhältnis, zum anderen optimieren sie die Prämien und dienen damit auch dem Interesse des Versicherungsnehmers.<sup>23</sup>

### 3. Verhaltenssteuerung

Insbesondere der Umstand, dass § 26 VVG die Leistungsfreiheit des Versicherers vorsieht, kann dazu führen, dass die §§ 23 ff. VVG bezüglich der subjektiven Gefahrerhöhung eine verhaltenssteuernde Wirkung haben.<sup>24</sup> Der Versicherungsnehmer kann dadurch veranlasst sein, seine Sorgfalt zu erhöhen. Er wird ein Interesse daran haben, die vereinbarte Versicherungsleistung bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu erhalten. Indem er bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seinen Anspruch ganz bzw. teilweise verliert, soll der Versicherungsnehmer von derartigen Verhaltensweisen abgehalten werden.<sup>25</sup>

---

<sup>18</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 2.

<sup>19</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer, *Loacker*, § 23 Rn. 1; Prölss, FS Larenz 1983, S. 484 (497).

<sup>20</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 2, in diesem Sinne auch Kisch, Bd. 2 S. 474.

<sup>21</sup> Prölss, FS Larenz 1983, S. 484 (497).

<sup>22</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 2; Prölss, FS Larenz 1983, S. 484 (497).

<sup>23</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer, *Loacker*, § 23 Rn. 1.

<sup>24</sup> Schäfer, *VersR* 2011, 842 (845); Scherpe, *Das Prinzip der Fahrgemeinschaft*, S. 235; Winter, *Festgabe Möller* S. 537 (541).

<sup>25</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 3; Moosbauer, *Das quotale Leistungskürzungsrecht*, S. 188 f.

Allerdings ist umstritten, ob die Verhaltenssteuerung ein zulässiger Zweck ist.<sup>26</sup> Dafür spricht, dass das Risiko einer Gefahrerhöhung regelmäßig in die Sphäre des Versicherungsnehmers fällt, sodass der Versicherer auf korrektes und rücksichtsvolles Verhalten des Versicherungsnehmers angewiesen ist. Zum anderen wird der Versicherungsnehmer tatsächlich durch die drohende Leistungsfreiheit dazu angehalten, Gefahrerhöhungen zu vermeiden, unabhängig davon, ob die Verhaltenssteuerung ein zulässiger Zweck ist oder nicht. Gegen die Zulässigkeit des Zweckes der Verhaltenssteuerung wird angeführt, dass der erforderliche und rechtlich anerkannte Handlungsspielraum des Versicherungsnehmers geschont werden soll.<sup>27</sup> Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings wird der Handlungsspielraum des Versicherungsnehmers nur bedingt eingeschränkt, da ihm die Möglichkeit bleibt, kompensierende Maßnahmen zu ergreifen oder den (zumindest teilweisen) Verlust der Leistungspflicht des Versicherers in Kauf zu nehmen. Beachtet man, dass das versicherte Risiko überwiegend in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegt und sein Handlungsspielraum nur mäßig eingeschränkt wird, ist auch die Verhaltenssteuerung ein zulässiger Zweck der Gefahrerhöhung.

## II Rechtsnatur von Obliegenheiten

Wie sich schon aus der Überschrift des Abschnittes 2 des VVG ergibt, sind die Regeln zur Gefahrerhöhung gesetzliche Obliegenheiten. Die Einordnung gesetzlicher Obliegenheiten ist umstritten. Dieser Streit beruht vor allem darauf, dass der VVG-Gesetzgeber 1908 die Begriffe „Pflicht“ und „Obliegenheit“ nicht deutlich voneinander trennte und teilweise synonym benutzte (siehe bspw. Abschnitt 2 „Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten“).<sup>28</sup> Das Grundproblem dabei ist die Frage, ob Obliegenheiten Rechtspflichten sind oder eine eigenständige Kategorie nicht einklagbarer Verhaltensnormen. Diese Entscheidung ist nicht nur rechtstheoretischer Natur, sondern sie hat Auswirkungen beispielsweise bezüg-

---

<sup>26</sup> Ablehnend *Kortüm*, Die Gefahrerhöhung, S. 14 f.

<sup>27</sup> *Kortüm*, Die Gefahrerhöhung, S. 14.

<sup>28</sup> *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, Rn. 1500; MüKo VVG, *Wandt*, Vor. § 28 Rn. 15.

lich möglicher Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche und der Anwendbarkeit des § 278 BGB.<sup>29</sup>

## 1. Verbindlichkeitstheorie

An einem Ende der Skala der Meinungen steht die Verbindlichkeitstheorie. Sie sieht in Obliegenheiten echte Rechtspflichten.<sup>30</sup> Demnach ist das Leistungsinteresse einklagbar und die Verletzung von Obliegenheiten begründet einen Schadensersatzanspruch.<sup>31</sup> Allerdings wird der Einklagbarkeit des Erfüllungsanspruches regelmäßig ein Rechtsschutzbedürfnis fehlen.<sup>32</sup> Zudem wird der Schadensersatzanspruch insofern eingeschränkt, als er nur besteht, sofern die Regelungen der Verhaltensnorm nicht abschließend sind.<sup>33</sup> Konsequenterweise kommt diese Ansicht zur Anwendbarkeit des § 278 BGB (im begrenzten Umfang) im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung.

## 2. Voraussetzungstheorie

Die Gegenposition bildet die Voraussetzungstheorie. Danach liegt eine Obliegenheit vor, wenn dem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Verhalten geboten ist, dessen Erfüllung nicht verlangt und eingeklagt werden kann.<sup>34</sup> Die Verhaltensnormen der Obliegenheiten muss jeder Versicherungsnehmer einhalten, um seinen Anspruch gegen den Versicherer nicht zu verlieren.<sup>35</sup> Sie sind also eine Voraussetzung für den Erhalt der Rechte aus dem Versicherungsvertrag.<sup>36</sup> Das Gesetz erlaube dennoch die Statuierung echter Rechtspflichten, allein durch Auslegung des Gesetzes und des Vertrages soll sich ergeben, ob eine Obliegenheit oder eine echte Rechtspflicht vor-

---

<sup>29</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 32.

<sup>30</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38; *Ehrenzweig*, Versicherungsvertragsrecht, S. 147 ff.; v. *Gierke*, Versicherungsrecht, Bd. 1, S. 117, Bd. 2 S. 150 f.

<sup>31</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38.

<sup>32</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 35.

<sup>33</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38.

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 13.06.1957 – II ZR 35/57, BGHZ 24, 378 (382) = VersR 1957, 458; Ruffer/Halbach/Schimikowski, *Flesch*, § 28 Rn. 5; VersR-Hdb., *Marlow*, § 13 Rn. 4; Römer/Langheid, *Rixecker*, § 28 Rn. 9.

<sup>35</sup> *Kortüm*, die Gefahrerhöhung, S. 8 f.

<sup>36</sup> Ruffer/Halbach/Schimikowski, *Flesch*, § 28 Rn. 5.

liegt.<sup>37</sup> Diese Ansicht wendet § 278 BGB nicht zur Zurechnung des Fehlverhaltens Dritter an. Dies habe seinen Sinn darin, dass dem Versicherungsnehmer nicht jede Nachlässigkeit eines von ihm mit dem versicherten Interesse befassten Dritten zugerechnet wird.<sup>38</sup>

### 3. Vermittelnde Theorien

Vermittelnde Theorien gehen davon aus, dass Obliegenheiten Verhaltenspflichten sind. Allerdings soll der Versicherer sie meist nicht einklagen können.<sup>39</sup> Konzeptionell gleicht dies den Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 BGB. Dabei geht es nicht um die geschuldete Leistung, sondern um den Schutz der Rechte und Rechtsgüter der Gegenpartei.<sup>40</sup> Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Reform des VVG im Jahr 2008 die Folgen der Verletzung von Obliegenheiten dem Schadensersatz für Verletzungen von Nebenleistungspflichten nach §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB angenähert hat.<sup>41</sup> Die Verletzung derartiger Pflichten begründet einen Schadensersatzanspruch, wobei anstelle von § 280 BGB die Sonderregelungen der §§ 28, 30, 31, 32 VVG gelten sollen.<sup>42</sup> Es handelt sich demnach um Nebenpflichten, deren Sanktionen im VVG abschließend geregelt sind.<sup>43</sup> Auch nach dieser Ansicht steht es den Parteien frei, Verhaltensnormen als einklagbare, echte Rechtspflichten zu vereinbaren.<sup>44</sup> Folglich kann im Rahmen dieser Ansicht die Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 278 BGB begrenzt angewandt werden.<sup>45</sup>

---

<sup>37</sup> Römer/Langheid, *Rixecker*, § 28 Rn. 9 f.

<sup>38</sup> *Kortüm*, die Gefahrerhöhung, S. 8; Römer/Langheid, *Rixecker*, § 28 Rn. 11.

<sup>39</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 28 Rn. 71; Looschelders/Pohlmann, *Pohlmann*, § 28 Rn. 10 ff.; Schwintowski/Brömmelmeyer, *Schwintowski*, § 28 Rn. 25f.

<sup>40</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer, *Schwintowski*, § 28 Rn. 26; *Hähnchen*, Obliegenheiten und Nebenpflichten, S. 311 (314), die eine grundsätzliche Klagbarkeit annimmt.

<sup>41</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 46.

<sup>42</sup> Looschelders/Pohlmann, *Pohlmann*, § 28 Rn. 14; Schwintowski/Brömmelmeyer, *Schwintowski*, § 28 Rn. 26, in diese Richtung auch *Wandt*, Rn. 543.

<sup>43</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 47.

<sup>44</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer, *Schwintowski*, § 28 Rn. 27.

<sup>45</sup> *Hähnchen*, Obliegenheiten und Nebenpflichten, S. 311, 314; Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 48, 81.

## 4. Stellungnahme

Die Verbindlichkeitstheorie beruft sich insbesondere auf den ungenauen Sprachgebrauch, der gegen eine Unterscheidung spreche.<sup>46</sup> Zudem wirft sie die Frage auf, wie die Voraussetzungstheorie zwischen vereinbarten echten Rechtspflichten und Obliegenheiten unterscheiden will, wenn sie doch selbst einräumt, dass der Wortlaut kein taugliches Kriterium ist, da auch bei Obliegenheiten von Pflichten gesprochen wird.<sup>47</sup> Diesen Bedenken tritt die Voraussetzungstheorie nicht adäquat entgegen. Daneben weist sie weitere Schwächen auf. So wird aus ihr der Rückschluss gezogen, der Versicherungsnehmer erfülle nur eine Pflicht gegen sich selbst, die Erfüllung diene nur seinen eigenen Interessen.<sup>48</sup> Dieser Schluss widerspricht dem Sinn der Obliegenheiten. § 23 Abs. 1 VVG bestimmt, dass der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch deren Vornahme gestatten darf (sog. Gefahrstandspflicht<sup>49</sup>). Betrachtet man diese Pflicht nach § 23 Abs. 1 VVG, so wird ein Versicherungsnehmer, der Versicherungsschutz genießt, nicht nur ein eigenes Interesse an einer stabilen Risikolage haben.<sup>50</sup> Auch die Anzeigepflicht liegt weniger im Interesse des Versicherungsnehmers als vielmehr im Informationsinteresse des Versicherers. Demnach dienen Obliegenheiten mehr dem Informations- und Risikostabilisierungsinteresse des Versicherers.<sup>51</sup> Auch systematisch ist der Ansatz, Obliegenheiten seien Voraussetzungen des Deckungsanspruches, ungenau, denn die Rechtsfolge der Verletzung ist regelmäßig Anspruchsverwirkung.<sup>52</sup> Dennoch kommt es nicht immer bei der Verletzung der Obliegenheit zur Anspruchsverwirkung, so unterscheidet das Gesetz beispielsweise nach Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit (§ 26 VVG).<sup>53</sup>

Allerdings kann auch die Verbindlichkeitstheorie nicht vollständig überzeugen. Aus einem Erfüllungsinteresse des Versicherers muss nicht not-

---

<sup>46</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38.

<sup>47</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 39.

<sup>48</sup> BGH, Urt. v. 13.06.1957 – II ZR 35/57, BGHZ 24, 378 (382) = *VersR* 1957, 458; OLG Brandenburg, Urt. v. 27.07.2004 – 11 U 11/04, *VersR* 2005, 820 (821); Ruffer/Halbach/Schimikowski, *Felsch*, § 28 Rn. 8; *VersR-Hdb.*, *Marlow*, § 13 Rn. 4.

<sup>49</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 94.

<sup>50</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 37.

<sup>51</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 37.

<sup>52</sup> *Ehrenzweig*, *Versicherungsvertragsrecht*, S. 151.

<sup>53</sup> *Ehrenzweig*, *Versicherungsvertragsrecht*, S. 151 f.; Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 38.

wendig auch ein Erfüllungsanspruch folgen.<sup>54</sup> Die Vertreter dieser Theorie weisen selbst darauf hin, dass es auch im allgemeinen Schuldrecht Nebenpflichten gibt, die nicht einklagbar sind.<sup>55</sup> Es überrascht also der Schluss, dass Obliegenheiten einklagbar seien, wenn die Vertreter dieser Theorie sodann selbst feststellen, dass die Einklagbarkeit häufig an einem fehlenden Leistungswert scheitert.<sup>56</sup> Mithin kommt die Verbindlichkeitstheorie in den seltensten Fällen zu einer Einklagbarkeit. Ebenso schränken ihre Vertreter die Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers mit dem Hinweis ein, „sofern es sich nicht um Verhaltensnormen handelt, deren Regelung als abschließend anzusehen ist.“<sup>57</sup> Demnach führt sie auch bezüglich eines Schadensersatzanspruches des Versicherers regelmäßig zu den gleichen Ergebnissen wie die Voraussetzungstheorie.<sup>58</sup> Die zahlreichen Einschränkungen, die die Voraussetzungstheorie machen muss, sprechen gegen sie.

Die vermittelnde Ansicht von *Heiss*<sup>59</sup> und *Schwintowski*<sup>60</sup>, nach der es sich um Nebenpflichten handelt, die nicht durch schadensersatzrechtliche Sanktionen, sondern spezifisch bewehrt sind, vermeidet die Einschränkungen der Verbindlichkeitstheorie und löst die Widersprüche der Voraussetzungstheorie. Mithin kann sie am meisten überzeugen. *Wandt*<sup>61</sup> trifft keine Entscheidung und weist stattdessen darauf hin, dass sich kaum Ergebnisunterschiede ergeben. Allerdings ergeben sich gewisse Unterschiede in der Anwendbarkeit bestimmter Normen (z. B. § 278 BGB), dies führt jedoch nur in sehr begrenzten Konstellationen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

---

<sup>54</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 41.

<sup>55</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38; siehe zu nicht einklagbaren Nebenpflichten MüKo BGB, *Bachmann/Roth*, § 241 Rn. 58 ff.

<sup>56</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38.

<sup>57</sup> Prölss/Martin, 28. Aufl., *Prölss*, § 28 Rn. 38.

<sup>58</sup> Daher auch ohne Entscheidung MüKo VVG, *Wandt*, Vor. § 28 Rn. 16 ff.

<sup>59</sup> Bruck/Möller, *Heiss*, § 28 Rn. 46.

<sup>60</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer, *Schwintowski*, § 28 Rn. 25.

<sup>61</sup> MüKo VVG, *Wandt*, Vor. § 28 Rn. 16.



## C Tatbestand der Gefahrerhöhung

### I Gefahr

Bevor man den Begriff Gefahrerhöhung konkretisieren kann, ist zu klären, welche Bedeutung der Begriff „Gefahr“ haben kann und wie er verwendet wird. Laut Duden bedeutet das Wort „Gefahr“ die „Möglichkeit, dass jemandem etwas zustößt oder dass ein Schaden eintritt; drohendes Unheil“<sup>62</sup>. Jedoch wird das Wort im Versicherungsrecht nicht nur in diesem Sinne verwendet. Bereits *Kisch*<sup>63</sup> beschreibt mehrere Bedeutungen:

Zum einen wird auch im Versicherungsrecht der Begriff Gefahr verwendet, um die Möglichkeit des Eintritts des Ereignisses, an welches die Leistungspflicht des Versicherers geknüpft ist, zu beschreiben.<sup>64</sup> Danach ist die Gefahr nicht sinnlich wahrnehmbar, sondern ein Möglichkeitsurteil und ein Maß der Wahrscheinlichkeit. Grundlage dieses Gefahrbegriffes sind Einzel Tatsachen, sog. Gefahrumstände.<sup>65</sup>

Daneben wird der Begriff aber auch auf das auslösende Ereignis bezogen. Für eine Anknüpfung an das auslösende Ereignis kann auch das Wort „Gefahrereignis“ oder „Versicherungsfall“ verwandt werden. In diesem Sinn soll die Gefahr die Tatsache sein, die die Verpflichtung des Versicherers auslöst, also eine Bedingung des Versicherungsvertrages.<sup>66</sup> Da es im Rahmen der §§ 23 ff. VVG um die Erhöhung der Gefahr geht, das konkrete Gefahrereignis aber nicht steigerungsfähig ist, kann diese Wortbedeutung hier außer Betracht bleiben.<sup>67</sup>

Zudem wird der Begriff verwendet, um die Verknüpfung der Schadensfolgen mit einem bestimmten Vermögen zu kennzeichnen.<sup>68</sup> In diesem Sinne versteht man unter „Gefahr“ auch die nachteiligen Folgen, welche der Versicherungsfall nach sich zieht.<sup>69</sup> Die Gefahren bestimmter Ereignisse sind

---

<sup>62</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gefahr> (zuletzt abgerufen am 28.03.2015)

<sup>63</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 2 bis 20.

<sup>64</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 2.

<sup>65</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 6.

<sup>66</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 8 f.

<sup>67</sup> *Saremba*, Die Gefahrerhöhung, S. 79; *Werber*, Die Gefahrerhöhung, S. 14 f.

<sup>68</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 9.

<sup>69</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 13.

sodann deren angerichteten Schäden oder nachteiligen Folgen. Spricht man also davon, dass der Versicherer eine Gefahr von einer bestimmten Höhe trage, so bedeutet Gefahr in diesem Sinne eine Schadensfolge.

Folglich kommen bei der Bestimmung einer Gefahrerhöhung auch nur die steigerungsfähigen Bedeutungen in Betracht. Somit kann sich der Begriff „Gefahr“ sowohl auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles beziehen als auch auf den angerichteten Schaden.

## II Gefahrerhöhung

Der Begriff Gefahrerhöhung wird nicht vom Gesetzgeber definiert. Daher hat sich unter ständiger BGH-Rechtsprechung in Fortführung der Reichsgerichtsrechtsprechung folgende allgemeine Definition durchgesetzt: „Eine Gefahrerhöhung ist ein Vorgang, der einen neuen Zustand erhöhter Gefährlichkeit schafft, wobei dieser mindestens von der Dauer sein muss, dass er die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufes bilden kann und damit den Eintritt des Versicherungsfalles generell zu fördern geeignet ist.“<sup>70</sup>

### 1. Wertungsentscheidung

Nach dieser verbreiteten Definition muss im Einzelfall eine Wertungsentscheidung getroffen werden. Es ist zu fragen, ob sich die Risikolage insgesamt erhöht hat.<sup>71</sup> Demnach muss ein Vergleich erfolgen zwischen der Gefahrenlage im Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers und der Gefahrenlage nach der Änderung der Umstände.<sup>72</sup> Nachdem die konkreten Umstände der Änderung erfasst wurden, muss die Erheblichkeit der Umstände beurteilt werden.<sup>73</sup> Es kommt also maßgeblich auf den Unterschied zwischen dem Sollzustand und dem Zustand nach der

---

<sup>70</sup> BGH, Urt. v. 18.10.1952 – II ZR 72/52, BGHZ 7, 311 (317) = VersR 1952, 387 (388); BGH, Urt. v. 09.07.1975 – IV ZR 95/73, VersR 1975, 845 (846); BGH, Urt. v. 16.06.2010 – IV ZR 229/09, BGHZ 186, 42 Rn. 16 = VersR 2010, 1032 Rn. 16.

<sup>71</sup> BGH, Urt. v. 11. 12. 1980 – VIa ZR 18/80, BGHZ 79, 156 (159) = VersR 1981, 245 (246); BGH, Urt. v. 05.05.2004 – IV ZR 183/03, VersR 2004, 895 (896); BGH, Urt. v. 23.06.2004 – IV ZR 219/03, VersR 2005, 218 (219).

<sup>72</sup> Prölss/Martin, *Armbrüster*, § 23 Rn. 9; *Kisch*, Bd. 2 S. 455; Römer/Langheid, *Langheid*, § 23 Rn. 14; *Martin*, *Sachversicherungsrecht*, N III Rn. 17; Bruck/Möller, *Matusche-Beckmann*, § 23 Rn. 8.

<sup>73</sup> *Kisch*, Bd. 2 S. 455.